



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.17 RRB 1903/0392**  
Titel **Brücken.**  
Datum 26.02.1903  
P. 157

[p. 157] A. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2357 vom 29. November 1901 wurde die Vorlage des Gemeinderates Altstetten betreffend Erweiterung der Brücke über den Meierwiesengraben an der Pulverhausstraße (Straße II. Klasse Nr. 5 Altstetten) auf 6 m genehmigt, unter dem Vorbehalt, daß auch auf der obern Seite der alten Brücke eine Stirnmauer zu erstellen sei. Gleichzeitig wurde dem Gemeinderat empfohlen, bei diesem Anlaß das Straßengebiet längs Kat. Nr. 350 und 4265 auf 6 m zu erweitern. Ferner wurde dem Gemeinderat ein Staatsbeitrag im Sinne von § 8 des Straßengesetzes in Aussicht gestellt.

B. Durch Zuschrift vom 4. September 1902 zeigt der Gemeinderat an, daß die Baute gemäß dem genehmigten Plane durchgeführt, und daß dabei die Fahrbahn bis zum sogenannten Petroleumwege auf 6 m erweitert worden sei, wozu die betreffenden Anstößer das benötigte Land unentgeltlich abgetreten hätten. Gleichzeitig wird die Abrechnung mit Belegen im Gesamtkostenbetrag von Fr. 692.04 beigefügt und um Ausrichtung eines möglichst großen Staatsbeitrages nachgesucht.

C. Auf eine Anfrage des Kreisgenieurs teilt der Gemeinderat durch Zuschrift vom 13. Oktober mit, daß er aus Versehen die Einnahmen nicht angeführt habe. Es seien folgende Beiträge geleistet worden:

1. An die Verbreiterung der Brücke von der Aktiengesellschaft R. Furtwängler Fr. 200,
2. an die Straßenentwässerung beim Petroleummagazin von Ötiker Fr. 50, also zusammen Fr. 250.

Dagegen seien bei den Ausgaben die Kosten für Vermessung, Vermarkung, Mutation und Fertigung nicht enthalten.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Erweiterung ist vollständig gemäß den genehmigten Plänen und unserer Anregung durchgeführt und vermarktet worden und gibt zu irgend welchen Bemerkungen nicht Anlaß.

2. Die Rechnung weist folgende Posten auf:

Ausgaben.

1. Vorarbeiten	Fr.	.-
2. Expropriation, Landabtretung unentgeltlich	“	.-
3. Erdarbeiten, aus Beleg 1	“	26.02
4. Kunstbauten:		
Maurer- u. Betonarbeit, aus Beleg 1	Fr.	377.37
1 Eisenbahnschiene von der N. O. B., aus Beleg 6	“	10.45
4 Eisenbahnschienen von der Gemeinde	“	41.80



Pflastererarbeit, Beleg 2	“ 93.60
	“ 523.22
5. Steinbett und Bekiesung, Beleg 3	“ 74.50
6. Schutzwehren etc. :	
Versetzen des Haages, Beleg 4	Fr. 20.30
Geländer, Beleg 5	48.-
	“ 68.30
	Total Fr. 692.04
Einnahmen:	Total “ 250.-.
Netto Ausgaben	Fr. 442.04.

3. Da in Altstetten das durchschnittliche Steuerkapital per Einwohner Fr. 1940 und die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung im Jahrfünft 1896 - 1900 per Faktor Fr. 8.25 beträgt, so stellt sich die Bestimmungszahl gemäß § 14 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen auf Fr. 1526 und demgemäß der Staatsbeitrag auf 34% her Bausumme, was einen Beitrag von Fr. 150 ergibt.

In Anbetracht des geringen Umfanges der Baute und des Beitrages des Staates, kann vom sonst vorgeschriebenen Modus, Begutachtung durch den Bezirksrat, Umgang genommen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. An die Erweiterung der Brücke über den Meierwiesengraben an der Pulverhausstraße (Straße II. Klasse Nr. 5), Altstetten, auf 6 m und die Erweiterung des Straßengebietes längs Kat. Nr. 350 und 4265 auf 6 m wird der Gemeinde ein Beitrag von Fr. 150 auf Rechnung des Titels IX. G. c. 2 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017]